

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00802 vom 18. Dezember 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2013.00802](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00802)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00802 du 18 décembre 2013

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00802 del 18 dicembre 2013

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte den Rekurs verspätet ein und ersuchte mit Verweis auf eine Krankheit um Wiederherstellung der Rekursfrist. Die Vorinstanz wies das Fristwiederherstellungsgesuch ab und trat auf den Rekurs nicht ein.] Eine versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn dem Säumigen keine oder nur eine geringe Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. An Fristwiederherstellungsgesuche von Anwälten sind erhöhte Anforderungen zu stellen. Anwälte haben sich so zu organisieren, dass die Frist im Fall einer Verhinderung trotzdem gewahrt bleibt. Dies geschieht durch umgehende Bestellung eines Substituten oder bei fehlender Substitutionsvollmacht dadurch, dass die Klientschaft sogleich veranlasst wird, selber zu handeln oder einen anderen Anwalt aufzusuchen (E. 3.2.1). Das Verpassen der Frist ist vorliegend darauf zurückzuführen, dass der Rechtsvertreter diese nicht in seine Agenda eingetragen hatte und der drohende Fristenablauf deshalb für seinen Stellvertreter nicht erkennbar war. Ein solches Verhalten ist grob nachlässig. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, weshalb es dem Rechtsvertreter nicht hätte möglich sein sollen, die Beschwerdeführerin rechtzeitig über seine Krankheit zu informieren und sie zu bitten, sich an eine andere Rechtsvertretung zu wenden (E. 3.2.2 f.). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Bundesamt für Migration hat am 4. September 2013 beschlossen, den Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka vorläufig zu suspendieren. In diesem Sinn ist darauf zu verzichten, der Beschwerdeführerin eine neue Ausreisefrist anzusetzen. Der Beschwerdegegner wird eine neue Ausreisefrist anzusetzen haben, wenn die Wegweisung wieder vollzogen werden kann. An der Wegweisung aus der Schweiz vermag dieser Umstand indes nichts zu ändern.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Prozessgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens ist die Erteilung einer Aufenthaltswilligung. Soweit in diesem Zusammenhang ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben

(vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D\_3/2007 bzw. 2C\_126/2007, E. 2.2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.